



**VON GRAFFENRIED**  
PRIVATBANK

## Basisdokumente - Booklet

### Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Depotreglement</b> .....	<b>7</b>
I.	Allgemeine Bestimmungen .....	7
II.	Besondere Bestimmungen für offene Depots .....	9
III.	Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots .....	10
IV.	Edelmetall und Münzdepots .....	11
<b>C.</b>	<b>Bedingungen für die Benutzung des Online-Tools</b> .....	<b>12</b>
<b>D.</b>	<b>Kundenklassifizierungen</b> .....	<b>15</b>
I.	Kundensegmentierung nach Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) .....	15
II.	Qualifizierter Anleger nach Kollektivanlagegesetz (KAG) .....	15
<b>E.</b>	<b>Generelle Bedingungen zu den Mandatsverträgen</b> .....	<b>16</b>
I.	Transaktionsberatung .....	16
II.	Portfolioberatung „Klassik“ .....	18
III.	Portfolioberatung „Basis“ .....	20
IV.	Vermögensverwaltung „Klassik“ .....	22
V.	Vermögensverwaltung „Start“ .....	24
<b>F.</b>	<b>Treuhandvertrag (für mehrere Anlagen)</b> .....	<b>27</b>
<b>G.</b>	<b>Informationen zu US-Steuerstatus (FATCA) und Automatischer Informationsaustausch (AIA)</b> .....	<b>28</b>
I.	US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) .....	28
II.	Automatischer Informationsaustausch (AIA) .....	28
III.	Glossar .....	30



## A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden<sup>1</sup> und der Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt).

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

### 2. Rechenschaft und Reklamationen des Kunden

Der Kunde erhält periodisch (je nach Vereinbarung z.B. monatlich, vierteljährlich, jährlich) Konto- und Depotauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie beispielsweise Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern.

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb eines Monats anzubringen. Andernfalls gelten die Ausführung bzw. die Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei Verspätung der Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechnungsauszeuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich.

### 3. Mitteilungen sowie Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse, gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu dessen Schutz abweichend davon abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. In Ausnahmefällen kann die Bank dem Kunden die banklagernd zu haltende Post an dessen letzte bekanntgegebene Adresse zustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über seine der Bank gemachten Angaben (z.B. Name, Sitz- und Wohnsitzadresse, Steuerpflicht, Eigenschaft als US-Person) sowie über diejenigen seiner Bevollmächtigten, der wirtschaftlich Berechtigten, der Kontrollinhaber und weiterer an der Bankbeziehung beteiligten Personen auf dem aktuellen Stand zu halten und allfällige Änderungen der Bank mitzuteilen.

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten dem Kunden weiterbelasten. Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit.

### 4. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung und Sorgfaltspflichten

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Bei der Aufbewahrung von Bankunterlagen, Erteilung von Zahlungsaufträgen und dergleichen hält der Kunde die jeweils geltenden Vorsichtsmassnahmen ein, um die Risiken von Missbräuchen zu vermindern. Für die Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die die Bank trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat, trifft sie keine Verantwortung.

### 5. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnden Dritten zu informieren. Unterlässt er dies, oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

<sup>1</sup> Die männliche umfasst auch die weibliche Form; bei mehreren Kunden gilt sinngemäss die Mehrzahl.



## 6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon und anderen Übermittlungsarten (z.B. elektronisch) oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Fälschungen, Verstümmelungen, unerlaubtem Abfangen durch Drittpersonen oder Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsmässige Sorgfalt walten liess.

## 7. Erteilung und Ausführung von Weisungen und Aufträgen sowie Stornierung

Die Bank ist nicht verpflichtet, Weisungen und Aufträge auszuführen, die nicht korrekt zugestellt werden, nicht unterzeichnet vorliegen, ausserhalb ihrer normalen Geschäftsöffnungszeiten erteilt werden oder für die die ausreichende Legitimation des Auftraggebers fehlt. Die Bank ist nicht verpflichtet, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die ihr via Fax, Mobiltelefon, E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugehen und die Bank kann solche eingegangene Weisungen und Aufträge als unverbindlich erachten. Die Bank ist in diesen Fällen und bei telefonischer Weisungs- und Auftragserteilung berechtigt, jedoch keinesfalls verpflichtet, vor der Ausführung eine schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des bevollmächtigten Auftraggebers einzuholen.

Fordert die Bank den Kunden im Rahmen von gesetzlichen oder regulatorischen Erfordernissen auf, Aufschluss namentlich über die Umstände oder Hintergründe eines Auftrags zu geben, hat der Kunde unverzüglich Auskunft zu geben, andernfalls die Bank nicht verpflichtet ist, den Auftrag auszuführen. Die Bank ist darüber hinaus nicht verpflichtet Aufträge auszuführen, die nicht im Einklang mit Vorschriften oder Usancen von Börsen stehen oder für die keine oder eine ungenügende Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Der Kunde kann Aufträge schriftlich widerrufen bis zum Zeitpunkt, welcher durch die anwendbaren Regeln des Zahlungssystems bzw. Effektenabrechnungs- und Effektenabwicklungssystems festgelegt ist. Sobald die Bank das Konto/Depot belastet hat, sind Aufträge in jedem Fall unwiderruflich.

Wenn infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von ordnungs- und fristgemäss erteilten Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall schriftlich im Voraus auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden. Zur Abwicklung von Aufträgen, insbesondere von Börsenaufträgen, arbeitet die Bank teilweise mit anderen Unternehmen zusammen. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche durch ein Verschulden solcher Unternehmen entstehen.

Die Bank ist berechtigt, eine Buchung zu stornieren, wenn diese irrtümlich erfolgte, die entsprechende Belastung storniert wurde oder wenn die Gutschrift nicht einer Weisung entspricht. Zudem kann die Bank eine Gutschrift stornieren, wenn der Kauf marktseitig nicht erfüllt werden kann. Weitere gesetzliche Stornierungsgründe bleiben vorbehalten.

## 8. Risiken im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr

Finanzinstitute tauschen im internationalen und teilweise auch im nationalen Zahlungs- und Wertschriftenverkehr Informationen und Meldungen aus. Um die notwendige Verbindung zwischen allen Banken sicherzustellen und die Transaktionen für die Kunden korrekt abwickeln zu können, kann darauf nicht verzichtet werden.

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen, im Wertschriftenverkehr und bei gewissen anderen Transaktionen (z.B. Garantien, Devisengeschäften), ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten, des Auftraggebers und/oder des Empfängers, welche u.a. Namen, Adresse, Geburtsdatum und die Konto- bzw. Depotbezeichnung umfassen können, mit der Transaktion mitzuliefern. Ohne solche Angaben können Transaktionen zurückgewiesen werden. Diese Daten werden den beteiligten in- und ausländischen Banken (inkl. Korrespondenzbanken) und Systembetreibern (z.B. SWIFT, SIC) sowie in der Regel auch dem Zahlungsempfänger im In- und Ausland bekannt und können von diesen auch im Ausland gespeichert werden. Der Kunde ist mit diesem Vorgehen einverstanden und ist sich bewusst, dass insbesondere die Kunden- bzw. Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen und dort gespeichert werden können. Die beteiligten Institute wenden auch bei diesem Informationsaustausch hohe Datensicherheitsstandards an; jedoch sind in diesem Fall diese Daten nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in der Schweiz entspricht. Namentlich nimmt der Kunde auch zur Kenntnis, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können. Ausländische Gesetze oder behördliche Anordnungen können die involvierten Banken oder Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Behörden oder Dritten offenzulegen.



Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Bank bei Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder bei im Ausland verwahrten Wertschriften nach dem Recht verschiedener Länder bzw. gemäss Usancen und Benutzungsbestimmungen von ausländischen Börsen- oder Handelsplätzen analog zu den vorstehenden Bestimmungen zur Offenlegung von Kundendaten bzw. Daten des wirtschaftlich Berechtigten, Bevollmächtigten und/oder Stimmberechtigten gegenüber Dritten (z.B. Emittenten, Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden) verpflichtet sein kann und dementsprechend entbindet der Kunde die Bank vom Bankkundengeheimnis und vom Datenschutz.

Bei OTC-Geschäften, Währungsswaps und -termingeschäften des Kunden nimmt die Bank die Meldepflicht ans entsprechende Transaktionsregister wahr, auch wenn diese dem Kunden obliegen sollte. Der Kunde entbindet die Bank vom Bankkundengeheimnis und vom Datenschutz und ermächtigt sie zur Offenlegung und Meldung, damit die Transaktion durchgeführt bzw. die Dienstleistung erbracht werden kann.

Der Kunde stellt sicher, dass das Einverständnis von allenfalls in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten), wie z.B. wirtschaftlich Berechtigten oder Bevollmächtigten von ihm eingeholt wurde, und er berechtigt die Bank in deren Namen zur entsprechenden Offenlegung.

## **9. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt ebenso für Kredite und Darlehen mit und ohne besondere Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist.

## **10. Bankkonditionen, Steuern und Abgaben**

Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, und Spesen erfolgt nach Wahl der Bank in der Regel umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Gebühren, Zinsen und Kommissionen (einschliesslich Negativzinsen, welche als Minuszinsen auf den Kontoguthaben des Kunden belastete werden) und Belastungen jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen bzw. Kosten, einseitig anzupassen bzw. neue Preise und Konditionen einzuführen und den Kunden hierüber schriftlich oder auf andere geeignete Weise zu informieren. Neue Gebühren oder Preise oder Preis- und Gebührenerhöhungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die betreffende Dienstleistung oder das betreffende Produkt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30 % Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

## **11. Fremdwährungskonti**

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden, soweit möglich, in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen oder gesetzlichen Massnahmen treffen sollten.

Die Bank kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Fremdwährungskonti jederzeit erfüllen durch Abgabe von Checks auf Korrespondenten, Abtretung entsprechender Anteile ihrer Währungsforderung oder Überweisung.

## **12. Wechsel, Checks und andere Papiere**

Hat die Bank Wechsel, Checks und ähnliche Papiere diskontiert oder dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schlussaldo verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei der Bank.



### 13. Barzahlungsverkehr

Bareinzahlungen und Barauszahlungen können von der Bank beschränkt bzw. ausgeschlossen werden, wenn dies zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt, zur Erfüllung nationaler oder internationaler Vorschriften insbesondere im Bereich der Finanzmarkt-, Geldwäscherei oder Embargogesetzgebung oder aus Sicherheitsüberlegungen erforderlich ist. Die Bank kann ferner die Gesamthöhe von Bareinzahlungen und Barauszahlungen limitieren.

### 14. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

### 15. Outsourcing

Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank Geschäftsbereiche oder bestimmte Tätigkeiten (z.B. Wertschriftenadministration und -verwahrung, Zahlungsverkehr und Entwicklung und Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien) an Dienstleister im In- und Ausland auslagern kann. Im Weiteren kann die Bank auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Dienstleister auslagern.

### 16. Datenschutz und Bankkundengeheimnis (Informationsaustausch innerhalb der Von Graffenried Gruppe)

Die Bank untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten genannt). Der Kunde erlaubt der Bank, Kundendaten an Gesellschaften der Von Graffenried Gruppe bekannt zu geben bzw. von diesen Informationen zum Kunden einzuholen, sofern dies der Erbringung von Dienstleistungen, der effizienten Kundenbetreuung oder der Information über das Dienstleistungsangebot von Gruppengesellschaften dient. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungspflichten gebunden sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten der Bank zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten, für Auslagerungen gemäss Ziff. 15 sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z.B. gegenüber Emittenten, Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden.

### 17. Kommunikation

Die Bank ist ermächtigt via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (E-Mail, Fax, SMS und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer) zu kommunizieren. Unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung oder Viren. Bei der Kommunikation via E-Mail oder andere elektronische Kommunikationskanäle kann die Bank die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses nicht gewährleisten. Die Bank trägt Schäden aus der Verwendung dieser Kommunikationskanäle nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Bank. Aus diesem Grund empfiehlt die Bank, die eigenen Geräte gegen elektronische Angriffe und Benutzung durch Unberechtigte zu schützen sowie sensitive und zeitkritische Informationen, Instruktionen und buchungsrelevante Informationen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen.

### 18. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die jederzeitige Einhaltung von auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften (z.B. Melde- und Anzeigepflichten, Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, straf- und steuerrechtliche Bestimmungen) verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Deklaration und Zahlung von Steuern. Verstösst der Kunde gegen solche Bestimmungen, so hat er die Kosten für die Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen und die Bank schadlos zu halten.

### 19. Class Actions

Bei Sammelverfahren wie Class Actions, Sammelklagen und dergleichen wird die Bank nicht von sich aus tätig.

### 20. Aufzeichnung der Kommunikation mit der Bank

Die Bank kann die Kommunikation mit ihr (z.B. Telefon, E-Mail) namentlich aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben oder aufgrund der Branchenusanze aufzeichnen.



## **21. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank und der Kunde können bestehende Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung oder auf einen späteren Termin aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, auf welches Konto bzw. Depot, lautend auf den Namen des Kunden, bei einem anderen Finanzintermediär die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Die Bank kann den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden in einer von der Bank bestimmten Währung ohne Pflicht zur Neuanlage und Verzinsung zurückhalten, bis der Kunde mitteilt, wohin sie zu überweisen sind, oder mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks in einer von der Bank bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

## **22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und des übrigen Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist Bern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt. Erfüllungsort, Betreuungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.

## **23. Vorbehalt besonderer Bestimmungen**

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassenen Sonderbedingungen.

## **24. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden vorgängig schriftlich, auf der Webseite der Bank oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen; vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.



## B. Depotreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltung

Dieses Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt) auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend Depotwerte) Anwendung, insbesondere auch wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden.

#### 2. Depotarten

Beim verschlossenen Depot übergibt der Kunde (bzw. Deponent) der Bank die Depotwerte in einem verschlossenen und versiegelten Behältnis. Beim offenen Depot nimmt die Bank die Depotwerte in offener Form zur Einzel- oder Sammelverwahrung entgegen.

#### 3. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt insbesondere:

- a. Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Pfandbriefe, Hypothekartitel, Geldmarktpapiere usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung im offenen Depot;
- b. Wertrechte, Bucheffekten sowie Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zur Verbuchung und Verwaltung im offenen Depot;
- c. Edelmetalle (Barren und geeignete Goldmünzen in marktgängiger Qualität) grundsätzlich zur Aufbewahrung im offenen Depot;
- d. Beweisurkunden zur Aufbewahrung grundsätzlich im offenen Depot;
- e. Wertsachen, Dokumente, Münzen usw. zur Aufbewahrung im verschlossenen Depot.

Es steht der Bank frei, ohne Begründung die Entgegennahme von Depotwerten abzulehnen oder die Rücknahme bzw. den Verkauf von Depotwerten zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt. Aus der reinen Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte in einem Depot der Bank kann der Kunde keinen Anspruch auf Beratung bzw. Vermögensverwaltung ableiten. Es findet ausserdem auch keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung statt. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, seine Anlagen zu überwachen und ihn auf allfällige Risiken und allfällige negative Entwicklungen hinzuweisen. Für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gelten allfällige separate Vereinbarungen mit der Bank.

Die Bank kann vom Kunden oder Dritten für den Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne dafür eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund der Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen. Diesfalls führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Kunde einen allfälligen Schaden, sofern die Bank mit der geschäftsüblichen Sorgfalt gehandelt hat. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Ausländische Depotwerte können der Verwahrungsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

#### 4. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglements anvertrauten Depotwerte an einem sicheren Ort aufzubewahren oder durch Dritte aufbewahren zu lassen. Sie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für direkte (unmittelbare) Schäden und in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion dieser Verwahrungsstelle.

#### 5. Vertragsdauer

Die Aufbewahrung der Depotwerte erfolgt ohne gegenteilige Vereinbarung auf unbestimmte Zeit; die mit der Einlieferung von Depotwerten und mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emitten-



ten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank ist der Kunde jederzeit berechtigt, die Rückgabe von Depotwerten zu verlangen; die effektive Herausgabe oder Übertragung richtet sich, sofern möglich, nach den für die jeweiligen Aufbewahrungsorte geltenden Gegebenheiten.

Wenn die Bank die Depotwerte namentlich aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Kunden um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Der Kunde trägt alle Kosten, welche infolge einer Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.

## **6. Depotausweise**

Der Kunde erhält in periodischen Abständen ein Verzeichnis der Depotwerte, Konten und Geldanlagen, Kredite und ergänzenden Angaben. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Zusätzlich erhält der Kunde über die einzelnen Depotbewegungen Ein- resp. Auslieferungsanzeigen. Solche Ausweise und Anzeige gelten als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert 30 Tagen, vom Versandtag angerechnet, keine schriftliche Einsprache gegen deren Inhalt erhoben worden ist. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen, für deren Richtigkeit die Bank keine Gewähr und Haftung übernimmt. Die vom Kunden erteilten allgemeinen Postversandinstruktionen finden auch auf die vorgenannten Belege Anwendung.

## **7. Mehrzahl von Deponenten**

Bei einer Mehrzahl von Deponenten (sog. Gemeinschaftsdepot) hat jeder Deponent Einzelverfügungsbefugnis über das ganze Depot, vorbehalten bleibt eine abweichende schriftliche Regelung. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Kunden solidarisch.

## **8. Depotgebühren**

Die Depotgebühren werden dem Konto des Deponenten periodisch belastet; sie werden gemäss dem jeweils in Kraft stehenden Tarif berechnet. Allfällige Gebühren für auswärtige Verwahrung können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit zu ändern; ohne Widerspruch innert Monatsfrist gelten die Änderungen als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung zu kündigen. Ausserdem ist die Bank berechtigt, alle ausserordentlichen Dienstleistungen und Kosten dem Konto des Deponenten zu belasten.

## **9. Versand von Depotwerten/Versicherung**

Der Versand (inkl. Versicherung) von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen vom Kunden, kann die Bank die dafür erforderliche Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vornehmen, soweit dies üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung geschehen kann.

## **10. Melde- und Anzeigepflichten**

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner allfälligen gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht bestehenden Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (insbesondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbständig verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominee-gesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Insbesondere die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen sind Sache des Kunden. Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.





### **11. Offenlegung von Transaktions-, Bestandes- und Kundendaten mit Bezug Ausland**

Im Zusammenhang mit ausländischen bzw. im Ausland verwahrten Depotwerten können der Kunde und/oder die Bank gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht zur Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten (insbesondere Name/Firma, Adresse, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) gegenüber ausländischen Börsen, Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Abwicklungsstellen, Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Behörden oder deren Vertretern sowie anderen involvierten Drittparteien verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen ausländischen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkundengeheimnis) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist. Der Kunde entbindet hiermit die Bank in diesem Zusammenhang von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis und den Datenschutz. Der Kunde erklärt sich auch zur Unterzeichnung spezieller Erklärungen bereit, die gelegentlich für die Verwahrung oder die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten verlangt werden. Andernfalls kann die Bank die Verwahrung oder die Ausführung der Geschäfte verweigern oder andere Massnahmen treffen, zum Beispiel die Liquidation der betroffenen Depotwerte.

### **12. Verzicht auf Weiterleitung von Informationen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, auf das Recht zu verzichten, Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktionärsrechten relevant sind, von der Bank zu erhalten. Der Kunde entbindet die Bank entsprechend von der ihr entsprechend auferlegten Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Kunde kann diesen Verzicht jederzeit schriftlich bei der Bank widerrufen.

### **13. Steuern, Abgaben, Gebühren usw.**

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Auslagen usw. sowie die damit zusammenhängenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für von Emittenten, Depot- oder Zahlstellen geltend gemachten oder belasteten Quellen-, Stempel oder anderen Steuern. Die Bank behält sich vor, etwaige Nachbelastungen solcher Steuern auf den Kunden zu überwälzen. Die Bank ist nicht verpflichtet, abzuklären oder dafür zu sorgen, dass Quellensteuern reduziert oder zurückgefordert werden können.

### **14. Änderung des Depotreglements**

Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Depotreglement jederzeit abzuändern. Solche Änderungen werden dem Kunden vorgängig schriftlich, auf der Webseite der Bank oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen; vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

## **II. Besondere Bestimmungen für offene Depots**

### **15. Art der Aufbewahrung**

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten ihrer Wahl verwahren zu lassen, wobei die Drittverwahrungsstelle berechtigt ist, die Depotwerte einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben. Falls der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vorgibt, welche die Bank dem Kunden nicht empfiehlt, so ist die Haftung der Bank für Handlungen dieser Drittdepotstelle ausgeschlossen. Im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte ganz oder teilweise in Sammeldepots zu verwahren, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen. Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

### **16. Verwahrung im Ausland**

Im Ausland deponierte Werte können nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Verwahrstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet werden. Depotwerte können aber auch nach Ermessen der Bank auf den Kunden eingetragen und segregiert, d.h. im Namen des Kunden verwahrt werden. Dabei akzeptiert der Kunde, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt wird.



Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung, die von jenen in der Schweiz abweichen können und gegebenenfalls kein gleichwertiges Schutzniveau bieten, insbesondere im Fall einer Insolvenz der Drittdepotstelle. Die Bank leitet lediglich die Rechte weiter, die sie vom ausländischen Dritten erhält. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland aufbewahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren. Die Bank trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Kapitalmarktrestriktionen ausländischer Gesetzgebungen. Der Kunde ist gehalten, sich über die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

#### **17. Eintragung der Depotwerte und Stimmrechtsausübung**

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) auf den Kunden eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte auch auf den eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Der Kunde muss für die Ausübung seiner Stimmrechte selbst besorgt sein, auch wenn die Bank im massgebenden Register eingetragen ist.

#### **18. Annullierung von Urkunden**

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

#### **19. Verwaltung**

Die Bank führt auch ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen, wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und rückzahlbaren Kapitalien, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten usw., und fordert den Kunden in den Regel zu den ihm gemäss Abs. 2 selber obliegenden Vorkehrungen auf. Die Bank stützt sich auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, jedoch ohne diesbezüglich eine Verantwortung zu übernehmen. Bei einzelnen Depotwerten, die nicht im üblichen Sinne verwaltet werden können, übernimmt die Bank die Verwaltung nur aufgrund eines besonderen Auftrags des Kunden.

Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den hinterlegten Werten verbundenen Rechte zu treffen, wie die Erteilung von Weisungen für Ausübung oder Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, für Ausübung von Wandelrechten, für Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien und für Konversionen. Unterlässt es der Kunde, der Bank rechtzeitig Weisungen zu erteilen, ist diese befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten).

### **III. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots**

#### **20. Ein- und Auslieferung der Wertsachen**

Bei verschlossenen Depots ist in der Regel eine Wertdeklaration abzugeben. Die Umhüllung muss den Namen oder die Nummer des Deponenten tragen, versiegelt oder plombiert sein oder, in Ermangelung dessen, mit der Unterschrift des Deponenten in einer Weise versehen sein, dass eine Öffnung ohne Beschädigung der Umhüllung unmöglich ist. Die Bank nimmt keine Verwaltungshandlungen für Wertsachen im verschlossenen Depot vor.

Die Auslieferung hinterlegter Wertpapiere, Dokumente sowie anderer Wertsachen erfolgt gegen Unterzeichnung einer Quittung durch den Empfänger. Die Auslieferung oder der Übertrag an Dritte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages.

#### **21. Inhalt**

Verschlossene Depots dürfen nur Wertgegenstände oder Dokumente enthalten, jedoch keine feuer- oder sonst wie gefährlichen oder zur Aufbewahrung in einer Bank ungeeigneten Gegenstände und Materialien. Der Deponent ist für jeden sich aus einer Verletzung dieser Vorschrift ergebenden Schaden verantwortlich. Die Bank behält sich das Recht vor, vom Deponenten einen Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen bzw. den Inhalt der verschlossenen Depots unter Beweissicherung zu kontrollieren.



## 22. Haftung

Die Haftung der Bank beschränkt sich auf den Betrag, der vom Deponenten als Wert deklariert wird. Jeder Schaden muss vom Deponenten nachgewiesen werden. Der Deponent hat anlässlich der Rückgabe der deponierten Gegenstände zu prüfen, ob Siegel, Plombe oder Unterschrift unversehrt sind. Mit der Unterzeichnung der Rückgabequittung entbindet der Deponent die Bank von jeglicher Haftung. Die Versicherung ist ausschliesslich Sache des Deponenten.

## IV. Edelmetall und Münzdepots

### 23. Edelmetall-Sammeldepot

Ohne ausdrückliche gegenteilige Weisungen des Deponenten werden die von ihm eingelieferten oder für seine Rechnung erworbenen Edelmetalle gattungsweise in Sammeldepots der Bank oder in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten in solchen eines ihrer Korrespondenten im In- oder Ausland verwahrt. Dem Deponenten steht an in der Schweiz gelegenen Sammeldepots ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Im Ausland verwahrte Edelmetallbestände unterstehen den Vorschriften und Usancen am Ort der Verwahrung. Ohne gegenteilige Weisung des Kunden hat die Bank auch das Recht, die auf Rechnung des Kunden erworbenen Edelmetalle bei einer Korrespondenzbank im In- oder Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden im Rahmen von Edelmetallkonten zu verwahren.

### 24. Bezug

Der Deponent ist berechtigt, jederzeit die seinem Miteigentumsanteil entsprechende Menge Edelmetall aus dem Sammeldepot zurückzuziehen und sich ausliefern zu lassen. Um die Edelmetalle rechtzeitig ausliefern zu können, sind Rückzüge der Bank frühzeitig im Voraus anzuzeigen. Die Bank liefert dem Deponenten die entsprechende Menge Edelmetall an ihrem Sitz (Erfüllungsort) gemäss den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus. Im Falle der Auslieferung von Edelmetallen, die in Sammelverwahrung stehen, werden allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand zum im Moment der Auslieferung gültigen Tageskurs abgerechnet. Auf Wunsch des Deponenten liefert ihm die Bank das Edelmetall auch an einem anderen Ort aus, vorausgesetzt, dies sei praktisch möglich und nach den dort geltenden Vorschriften erlaubt. Der Deponent trägt jedoch sämtliche Kosten und Risiken, die aus der Auslieferung an einen andern als am Erfüllungsort resultieren. Im Falle von ausserordentlichen Verhältnissen wie kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen usw. hat die Bank das Recht, das Edelmetall auf Kosten und Risiko des Deponenten an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies am zweckmässigsten erscheint.

### 25. Münzen

Im Fall von in Sammeldepots verwahrten Gold- und Silbermünzen hat der Deponent keinen Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung.



## C. Bedingungen für die Benutzung des Online-Tools

### 1. Unsere Dienstleistungen

Die Dienstleistungen des Online-Tools (nachstehend Online-Tool genannt) der Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt) sind auf der Webseite der Bank ([www.graffenried-bank.ch/rechtliches](http://www.graffenried-bank.ch/rechtliches)) unter dem Titel „Basisdokumente – Vertragliche Grundlagen“ in unserem Booklet beschrieben. Die Bank behält sich vor, das Leistungsangebot des Online-Tools jederzeit zu ändern.

Grundlage für die Nutzung des Online-Tools sind nebst den nachfolgenden Bestimmungen der Basisvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der jeweils aktuellen Fassung), sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine spezifische Regelung vorsehen. Sie gelten für den Kunden und jeden von ihm Bevollmächtigten.

### 2. Vollmachtbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm Bevollmächtigten über die Sorgfaltspflichten und andere Pflichten im Zusammenhang mit dem Online-Tool in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass sie sämtliche Pflichten einhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Bevollmächtigten haftet der Kunde gegenüber der Bank.

Im Rahmen der Bevollmächtigung kann der Bevollmächtigte die Dienstleistungen des Online-Tools nutzen. Der Widerruf der Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

### 3. Zugang / Legitimation

Zugang zum Online-Tool erhält der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter (nachstehend gemeinsam Nutzer genannt), wenn der sich mit einem von der Bank bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert hat. Wer sich über dieses Legitimationsverfahren legitimiert hat, gilt als zur Nutzung des Online-Tools berechtigt, und zwar unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Kunden, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Unterschriftenregelungen. Die Bank darf daher dem Nutzer im Rahmen und Umfang der vertraglichen Vereinbarung ohne weitere Überprüfung Einsicht gewähren, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten lässt. Dies gilt auch, wenn es sich bei der über das bereitgestellte Legitimationsverfahren legitimierte Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat jedoch das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, darauf zu bestehen, dass der Nutzer sich in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder persönliche Vorsprache) legitimiert.

Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, insbesondere bei berechtigten Zweifeln oder aus Sicherheitsgründen, und ohne vorzeitige Ankündigung den Zugang des Nutzers zum Online-Tool einzuschränken bzw. zu sperren. Die Bank übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit solchen Sperrungen bzw. Einschränkungen.

### 4. Sorgfaltspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank zugestellte Passwort nach Erhalt unverzüglich und später regelmässig zu ändern.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine sämtliche Identifikationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Nutzers abgelegt werden. Die Identifikationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Der Nutzer trägt sämtliche Risiken, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung des Online-Tools und der Preisgabe seiner Identifikationsmittel ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von den Identifikationsmittel des Nutzers gewonnen haben, so ist der Nutzer verpflichtet, dies der Bank umgehend zu melden und den Zugang zum Online-Tool sperren zu lassen.

Der Nutzer ist verpflichtet, für seine eigenen Geräte die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere sein System gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sowie gegen Schadsoftware zu schützen.

Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Nichtbeachtung der Sorgfaltspflichten und der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Identifikationsmittel und derjenigen seiner Bevollmächtigten ergeben.



## 5. Haftung der Bank

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die auf irgendeine Weise über das Online-Tool abgefragt werden können. Insbesondere die Mitteilungen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ebenso stellen Informationen weder eine Empfehlung noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten, zur Tätigung von Transaktionen oder zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäftes dar, es sei denn, die Angabe werde ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Die Bank kann weder den jederzeitigen störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zum Online-Tool gewährleisten. Werden Sicherheitsrisiken erkannt, behält sich die Bank das Recht vor, das Online-Tool bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung. Im Weiteren kann die Bank den Zugang zum Online-Tool für Wartungsarbeiten unterbrechen.

Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist die alleinige Sache des Nutzers. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für den Internetzugang und für die Nutzung des Online-Tools erforderliche spezielle Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr für Netzbetreiber (Provider) oder für die hierzu erforderliche Software. Trotz allen Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät des Kunden übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler, technische Störungen, Betriebsausfälle und rechtswidrige Eingriffe, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe an Terminals, Bildschirmen oder IT-Systemen des Nutzers oder eines Dritten sowie rechtswidrige Eingriffe an jedermann zugänglichen Systemen und Übermittlungsnetzen entstehen. Ebenso entfällt jede Haftung der Bank für Schäden infolge Störungen, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastungen in IT-Systemen der Bank. Der Haftungsausschluss gilt nicht, falls die Bank ein grobes Verschulden trifft.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter.

## 6. Sperre durch den Nutzer

Der Nutzer kann seinen Zugang zum Online-Tool sperren lassen. Die Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeit der Bank verlangt werden. Die mündliche Anordnung einer Sperre durch den Nutzer ist der Bank nachträglich unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Überdies kann der Nutzer, insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch, den eigenen Zugang zum Online-Tool selbstständig sperren. Dies erfolgt durch mehrmalige Fehleingabe von Legitimationsmerkmalen, bis die Meldung der Sperrung durch das System bestätigt wird.

Das Risiko für Einsätze der elektronischen Hilfsmittel vor Wirksamwerden der Sperre innert der geschäftsüblichen Frist trägt der Kunde.

## 7. Datenschutz und Bankgeheimnis

Der Kunde und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Trotz Verwendung modernster Sicherheitstechnologien kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Drittpersonen gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.

## 8. Elektronische Zustellung der Korrespondenz

Mit der Nutzung des Online-Tools wird die Bank ermächtigt, dem Nutzer Bankbelege (z.B. Konto-, Vermögens- und Steuer auszüge sowie Transaktionsbelege [nachstehend Dokumente]) elektronisch zur Verfügung zu stellen; diese Dokumente sind während einer Zeitdauer von 2 Jahren ab Erstellung abrufbar. Eine Zustellung der Dokumente per Post kann jederzeit erfolgen oder vom Kunden verlangt werden.

Mit der elektronischen Bereitstellung der Dokumente hat die Bank ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht erfüllt. Das Dokument gilt zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit als ordnungsmässig zugewandt und der Kunde hat die Prüfpflichten gemäss Ziff. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Der Kunden übernimmt die Verantwortung zur Abholung bzw. Abrufung der Dokumente und ist ebenfalls verantwortlich, die Aufzeichnung und Aufbewahrung bzw. Speicherung der elektronisch bereitgestellten Dokumente sicherzustellen (zur Dauer der Verfügbarkeit der Dokumente vgl. vorstehenden Absatz 1).

#### **9. Kündigung**

Die Kündigung des Online-Tools kann sowohl durch den Nutzer als auch durch die Bank jederzeit schriftlich mittels Brief erfolgen. Nach Eingang dieses Schreibens bei der Bank wird der Zugang zum Online-Tool sofort gesperrt.

#### **10. Ausländisches Recht**

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung des Online-Tools aus dem Ausland unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Nutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

#### **11. Änderung der Bedingungen**

Die Bank darf jederzeit Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen. Sie zeigt sich dem Kunden bzw. Nutzer auf geeignete Weise an (z.B. auf der Internetseite der Bank). Ohne Widerspruch innert Monatsfrist gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden und der Bank frei, die Nutzung des Online-Tools jederzeit zu beenden bzw. den Zugang zu schliessen.



## D. Kundenklassifizierungen

### I. Kundensegmentierung nach Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

#### 1. Kundensegment

Die Kundensegmentierung gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) dient dazu, ein dem Kunden angepasstes Schutzniveau sicherzustellen. Jedes dieser Kundensegmente unterliegt unterschiedlichen Schutzbestimmungen. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden einem Kundensegment zuzuordnen und segmentiert ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Privatkunden geniessen den höchsten Anlegerschutz. Bei professionellen und institutionellen Kunden kann die Bank davon ausgehen, dass diese Kunden über das notwendige Know-how und genügend Erfahrung verfügen sowie Verluste der verfolgten Anlagestrategie finanziell tragen können.

#### 2. Änderung des Segments mittels Opting-In / Opting-Out

Wurde der Kunde durch die Bank als professioneller oder institutioneller Kunde segmentiert und hat er die Möglichkeit eines Opting-In zum Privatkunden nicht gewünscht oder lässt sich der Kunde mittels schriftlicher Erklärung einem anderen Kundensegment anstelle Privatkunde zuordnen, so ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bestimmungen des entsprechenden Kundensegments gemäss Finanzdienstleistungsgesetz für ihn zur Anwendung gelangen.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und nicht als institutionelle Kunden eingestuft werden. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden werden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Institutionelle Kunden können sich auf Wunsch als professionelle Kunden einstufen lassen.

### II. Qualifizierter Anleger nach Kollektivanlagegesetz (KAG)

#### 1. Klassifizierung durch die Bank

Der Kunde gilt als qualifizierte Anleger, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Kundensegmentierung als professioneller oder institutioneller Kunde
- Der Kunde ist als Privatkunde eingestuft und hat mit uns oder einem anderen Finanzintermediär (beispielsweise einem externen Vermögensverwalter) ein auf Dauer angelegten Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

#### 2. Änderung der Klassifizierung als „nicht qualifizierter Anleger“

Gemäss Art. 10 KAG bzw. Art. 6a KKV kann der Kunde jederzeit mitteilen, nicht als qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen gelten zu wollen. Diese Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form (beispielsweise E-Mail) an uns erfolgen. Bei Abgabe einer solchen Erklärung können wir im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrags keine kollektiven Kapitalanlagen berücksichtigen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Der Kunde kann selber nicht mehr in solche Finanzanlagen investieren. Auf andere Finanzinstrumente hat diese Anlegerqualifikation keine Auswirkung.



## E. Generelle Bedingungen zu den Mandatsverträgen

### I. Transaktionsberatung

#### 1. Generelles

Der Kunde beauftragt die Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt), ihn auf eigenes Begehren oder auf Initiative der Bank zu beraten bezüglich Anlagen und Investitionen an den Finanzmärkten.

#### 2. Umfang der Transaktionsberatung (transaktionsbezogen Anlageberatung)

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden gemäss Vertrag, weiteren anwendbaren vertraglichen Bestimmungen (insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Generellen Bedingungen zum jeweiligen Mandatsvertrag und dem Depotreglement) eine transaktionsbezogene Anlageberatung. Die Bank berät den Kunden ausschliesslich betreffend Anlagen, namentlich Finanzinstrumenten, aus dem von ihr definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum.

Die transaktionsbezogene Anlageberatung umfasst konkrete Anlageempfehlungen der Bank für den Erwerb, das Halten und/oder die Veräusserung von einzelnen Anlagen, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen. Der Kunde entscheidet in jedem Fall selbständig, welche Anlagen er erwerben, halten oder verkaufen will. In keinem Fall trifft die Bank den Entscheid zum Kauf oder Verkauf von Anlagen.

Die Bank ist verpflichtet, gestützt auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ihre Empfehlungen auf Angemessenheit zu überprüfen. Zu keinem Zeitpunkt prüft die Bank die Eignung und Zusammensetzung des Beratungsportfolios hinsichtlich der Anlageziele oder der finanziellen Verhältnisse des Kunden.

Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten. Dem Kunden ist bewusst, dass die Empfehlungen aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig sind. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Empfehlung, hat der Kunde die Bank um eine erneute Beratung zu ersuchen.

#### 3. Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden

Zur sorgfältigen und getreuen transaktionsbezogenen Anlageberatung holt die Bank vom Kunden Informationen betreffend seine Kenntnisse und Erfahrungen ein, welche es der Bank erlauben, ihre Empfehlungen an den Kunden auf Angemessenheit zu überprüfen und ihn über die bestehenden oder möglichen Risiken aufzuklären.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten wahrheitsgetreu Informationen, insbesondere über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich zu erteilen und die Bank über allfällige zukünftige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Die Bank darf sich darauf verlassen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Informationen des Kunden unverändert, vollständig und korrekt sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet ist, seine Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere gestützt auf erteilte Aufklärung durch die Bank sowie aufgrund seines Investitionsverhaltens, einseitig zu aktualisieren.

#### 4. Aufträge ohne Beratung (Execution Only)

Der Bank obliegt keine Pflicht für eine Angemessenheitsprüfung, Aufklärung oder Warnung betreffend Anlagen, bei welchen sie keine Beratung erbringt (Execution-only-Transaktion). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei solchen Aufträgen die Bank die Angemessenheit und die Eignung der vom Kunden erworbenen Anlagen in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz nicht überprüft. Der Kunde hat selbständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Anlagen für ihn angemessen und geeignet sind und hat den Erwerb von Anlagen zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihn die Bank nur einmalig über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung informiert. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt kein weiterer Hinweis durch die Bank.

#### 5. Rechenschaft

Die Bank legt dem Kunden regelmässig (mindestens jährlich) einen Bericht über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung, die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios des Kunden sowie die mit der Transaktionsberatung anfallenden Kosten vor.





## 6. Keine Beratung in Rechts- und Steuersachen

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag keine Steuer- und Rechtsberatung. Die Bank kann insbesondere nicht gewährleisten, dass ihre Anlagenentscheide den individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Kunden angemessen Rechnung tragen.

## 7. Haftung

Die Bank erfüllt die Anlageberatung nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Bank haftet dem Kunden für die getreue und sorgfältige Ausführung. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der Bank entstanden sind.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Entscheide zum Kauf, Halten oder Verkauf von Anlagen, welche nicht auf ihrer Anlageberatung basieren oder entgegen ihrer Empfehlungen getroffen werden.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Performance von Anlagen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance einer Anlage nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche sich aus dem Umstand ergeben, dass eine Partei die andere nicht rechtzeitig erreichen kann oder der Kunde nicht rechtzeitig auf die Empfehlung oder Mitteilung der Bank reagiert.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dadurch entstanden sind, dass der Kunde es unterlassen hat, die Bank rechtzeitig über Tatsachen zu informieren, von denen die Bank weder Kenntnis hatte, noch nach den konkreten Umständen hätte haben müssen.

Die Bank haftet bei Anlagen von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

Der Kunde ist damit einverstanden, der Bank die geforderte Unterstützung zukommen zu lassen, sollte die Bank gegen Dritte oder sollten Dritte gegen die Bank Forderungen geltend machen, die sich auf ein im Beratungsportfolio gehaltene Anlage oder auf eine in dessen Rahmen durchgeführte Transaktion beziehen.

## 8. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und er endet nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung zwischen Kunde und Bank übernimmt der Kunde in diesem Fall – ohne jede Beratung durch die Bank – die alleinige Verantwortung für seine Anlageentscheide und das daraus ergehende Risiko über das Beratungsportfolio.

Ein Widerruf oder eine Kündigung hat nicht die Unterbrechung hängiger Geschäfte zur Folge. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Verantwortung für solche Geschäfte übernimmt und die entsprechenden Vereinbarungen oder andere Dokumente unterzeichnet, die zu deren Abwicklung notwendig sind.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und des übrigen Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist Bern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Erfüllungsort, Betreuungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.



## II. Portfoliobberatung „Klassik“

### 1. Generelles

Der Kunde beauftragt die Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt), ihn auf eigenes Begehren oder auf Initiative der Bank zu beraten bezüglich Anlagen und Investitionen an den Finanzmärkten.

### 2. Umfang der Portfoliobberatung (umfassende Anlageberatung)

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden gemäss Vertrag, weiteren anwendbaren vertraglichen Bestimmungen (insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Generellen Bedingungen zum jeweiligen Mandatsvertrag, dem Depotreglement und der Anlagestrategie) und unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios eine umfassende Anlageberatung.

Die umfassende Anlageberatung umfasst konkrete Anlageempfehlungen der Bank für den Erwerb, das Halten und/oder die Veräusserung von Anlagen, namentlich von Finanzinstrumenten, unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios, der vereinbarten Anlagestrategie sowie der Prüfung der Eignung der Anlagen hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen, der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele des Kunden. Der Kunde entscheidet in jedem Fall selbständig, welche Anlagen er erwerben, halten oder verkaufen will. In keinem Fall trifft die Bank den Entscheid zum Kauf oder Verkauf von Anlagen.

Die Anlageberatung der Bank bezieht sich ausschliesslich auf das vorgenannte Beratungsportfolio. Der Vertrag gilt auch für Anlagen, die mit späteren Einlagen des Kunden auf das Beratungsportfolio getätigt werden. Vermögenswerte ausserhalb des Beratungsportfolios, selbst wenn diese bei der Bank verwahrt sind, werden nicht berücksichtigt.

### 3. Anlageprofil und Anlagestrategie (Bandbreiten)

Zur sorgfältigen und getreuen umfassenden Anlageberatung holt die Bank Informationen über den Kunden ein, welche es der Bank erlauben, ein Anlageprofil zu erstellen. Gestützt auf die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden empfiehlt und vereinbart sie mit dem Kunden eine Anlagestrategie, welche im Vertrag wie auch im Anlageprofil festgehalten wird.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten wahrheitsgetreu Informationen, insbesondere über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und seine Risikotoleranz, zu erteilen und die Bank über allfällige zukünftige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Die Bank darf sich darauf verlassen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Informationen des Kunden unverändert, vollständig und korrekt sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet ist, seine Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere gestützt auf erteilte Aufklärung durch die Bank sowie aufgrund seines Investitionsverhaltens, einseitig zu aktualisieren.

### 4. Umsetzung Anlagestrategie und Eignungsprüfung

Für die Umsetzung der Anlagestrategie trifft der Kunde die Kaufs-, Halte- und Verkaufsentscheide. Hierzu berät die Bank den Kunden mit gehöriger Sorgfalt, unter Berücksichtigung der Eignung einer Anlage, einer angemessenen Risikoverteilung, des Anlageprofils und der vereinbarten Anlagestrategie. Die Bank berät den Kunden ausschliesslich betreffend Anlagen aus dem von ihr definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum.

Die Bank überwacht das vom Kunden selbst verwaltete Vermögen regelmässig, inwiefern die Anlagen der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Die Bank informiert und berät den Kunden, wenn sie Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie aufgrund von Käufen, Verkäufen oder Marktentwicklungen im Anlageberatungsportfolio des Kunden feststellt.

Es obliegt allein dem Kunden, Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie innert angemessener Frist zu korrigieren. Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten. Dem Kunden ist bewusst, dass die Empfehlungen aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig sind. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Empfehlung hat der Kunde die Bank um eine erneute Beratung zu ersuchen.

### 5. Aufträge ohne Beratung (Execution Only)

Der Bank obliegt keine Pflicht für eine Eignungsprüfung, Aufklärung oder Warnung betreffend Anlagen, bei welchen sie keine Beratung erbringt (Execution-only-Transaktion). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei solchen Aufträgen die Bank die Angemessenheit und die Eignung der vom Kunden erworbenen Anlagen in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im



Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz nicht überprüft. Der Kunde hat selbständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Anlagen für ihn angemessen und geeignet sind und hat den Erwerb von Anlagen zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihn die Bank nur einmalig über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung informiert. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt kein weiterer Hinweis durch die Bank.

## **6. Rechenschaft**

Die Bank legt dem Kunden regelmässig (mindestens jährlich) einen Bericht über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung (ohne Berücksichtigung von Execution-Only-Transaktionen), die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios des Kunden sowie die mit der Anlageberatung anfallenden Kosten vor.

## **7. Keine Beratung in Rechts- und Steuersachen**

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag keine Steuer- und Rechtsberatung. Die Bank kann insbesondere nicht gewährleisten, dass ihre Anlagenentscheide den individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Kunden angemessen Rechnung tragen.

## **8. Haftung**

Die Bank erfüllt die Anlageberatung nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Bank haftet dem Kunden für die getreue und sorgfältige Ausführung. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der Bank entstanden sind.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Entscheide zum Kauf, Halten oder Verkauf von Anlagen, welche nicht auf ihrer Anlageberatung basieren oder entgegen ihrer Empfehlungen getroffen werden.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Performance von Anlagen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance einer Anlage nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche sich aus dem Umstand ergeben, dass eine Partei die andere nicht rechtzeitig erreichen kann oder der Kunde nicht rechtzeitig auf die Empfehlung oder Mitteilung der Bank reagiert.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dadurch entstanden sind, dass der Kunde es unterlassen hat, die Bank rechtzeitig über Tatsachen zu informieren, von denen die Bank weder Kenntnis hatte, noch nach den konkreten Umständen hätte haben müssen.

Die Bank haftet bei Anlagen von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

Der Kunde ist damit einverstanden, der Bank die geforderte Unterstützung zukommen zu lassen, sollte die Bank gegen Dritte oder sollten Dritte gegen die Bank Forderungen geltend machen, die sich auf ein im Beratungsportfolio gehaltene Anlage oder auf eine in dessen Rahmen durchgeführte Transaktion beziehen.

## **9. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und er endet nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung zwischen Kunde und Bank übernimmt der Kunde in diesem Fall – ohne jede Beratung durch die Bank – die alleinige Verantwortung für seine Anlageentscheide und das daraus ergehende Risiko über das Beratungsportfolio.

Ein Widerruf oder eine Kündigung hat nicht die Unterbrechung hängiger Geschäfte zur Folge. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Verantwortung für solche Geschäfte übernimmt und die entsprechenden Vereinbarungen oder andere Dokumente unterzeichnet, die zu deren Abwicklung notwendig sind.



## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und des übrigen Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist Bern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Erfüllungsort, Betreuungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.

### III. Portfolioberatung „Basis“

#### 1. Generelles

Der Kunde beauftragt die Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt), ihn auf eigenes Begehren oder auf Initiative der Bank zu beraten bezüglich Anlagen und Investitionen an den Finanzmärkten.

#### 2. Umfang der Portfolioberatung (umfassende Anlageberatung)

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden gemäss Vertrag, weiteren anwendbaren vertraglichen Bestimmungen (insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Generellen Bedingungen zum jeweiligen Mandatsvertrag, dem Depotreglement und der Anlagestrategie) und unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios eine umfassende Anlageberatung.

Die umfassende Anlageberatung umfasst konkrete Anlageempfehlungen der Bank für den Erwerb, das Halten und/oder die Veräusserung von Anlagen, namentlich von Finanzinstrumenten, unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios, der vereinbarten Anlagestrategie sowie der Prüfung der Eignung der Anlagen hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen, der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele des Kunden. Der Kunde entscheidet in jedem Fall selbständig, welche Anlagen er erwerben, halten oder verkaufen will. In keinem Fall trifft die Bank den Entscheid zum Kauf oder Verkauf von Anlagen.

Die Anlageberatung der Bank bezieht sich ausschliesslich auf das vorgenannte Beratungsportfolio. Der Vertrag gilt auch für Anlagen, die mit späteren Einlagen des Kunden auf das Beratungsportfolio getätigt werden. Vermögenswerte ausserhalb des Beratungsportfolios, selbst wenn diese bei der Bank verwahrt sind, werden nicht berücksichtigt.

#### 3. Anlageprofil und Anlagestrategie (Bandbreiten)

Zur sorgfältigen und getreuen umfassenden Anlageberatung holt die Bank Informationen über den Kunden ein, welche es der Bank erlauben, ein Anlageprofil zu erstellen. Gestützt auf die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden empfiehlt und vereinbart sie mit dem Kunden eine Anlagestrategie, welche im Vertrag wie auch im Anlageprofil festgehalten wird.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten wahrheitsgetreu Informationen, insbesondere über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und seine Risikotoleranz, zu erteilen und die Bank über allfällige zukünftige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Die Bank darf sich darauf verlassen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Informationen des Kunden unverändert, vollständig und korrekt sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet ist, seine Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere gestützt auf erteilte Aufklärung durch die Bank sowie aufgrund seines Investitionsverhaltens, einseitig zu aktualisieren.

#### 4. Umsetzung Anlagestrategie und Eignungsprüfung

Für die Umsetzung der Anlagestrategie trifft der Kunde die Kaufs-, Halte- und Verkaufsentscheide. Hierzu berät die Bank den Kunden mit gehöriger Sorgfalt, unter Berücksichtigung der Eignung einer Anlage, einer angemessenen Risikoverteilung, des Anlageprofils und der vereinbarten Anlagestrategie. Die Bank berät den Kunden ausschliesslich betreffend Anlagen aus dem von ihr definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum.

Die Bank überwacht das vom Kunden selbst verwaltete Vermögen regelmässig, inwiefern die Anlagen der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Die Bank informiert und berät den Kunden, wenn sie Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie aufgrund von Käufen, Verkäufen oder Marktentwicklungen im Anlageberatungsportfolio des Kunden feststellt.

Es obliegt allein dem Kunden, Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie innert angemessener Frist zu korrigieren. Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden



Marktdaten. Dem Kunden ist bewusst, dass die Empfehlungen aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig sind. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Empfehlung hat der Kunde die Bank um eine erneute Beratung zu ersuchen.

#### **5. Aufträge ohne Beratung (Execution Only)**

Der Bank obliegt keine Pflicht für eine Eignungsprüfung, Aufklärung oder Warnung betreffend Anlagen, bei welchen sie keine Beratung erbringt (Execution-only-Transaktion). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei solchen Aufträgen die Bank die Angemessenheit und die Eignung der vom Kunden erworbenen Anlagen in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz nicht überprüft. Der Kunde hat selbständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Anlagen für ihn angemessen und geeignet sind und hat den Erwerb von Anlagen zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihn die Bank nur einmalig über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung informiert. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt kein weiterer Hinweis durch die Bank.

#### **6. Ausschluss von Kassentransaktionen**

Beim Anlagevermögen, das Gegenstand des Vertrags ist, sind Kassentransaktionen, namentlich Bargeldbezüge, nur in Ausnahmefällen gestattet.

#### **7. Rechenschaft**

Die Bank legt dem Kunden regelmässig (mindestens jährlich) einen Bericht über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung (ohne Berücksichtigung von Execution-Only-Transaktionen), die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios des Kunden sowie die mit der Anlageberatung anfallenden Kosten vor.

#### **8. Keine Beratung in Rechts- und Steuersachen**

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag keine Steuer- und Rechtsberatung. Die Bank kann insbesondere nicht gewährleisten, dass ihre Anlagenentscheide den individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Kunden angemessen Rechnung tragen.

#### **9. Haftung**

Die Bank erfüllt die Anlageberatung nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Bank haftet dem Kunden für die getreue und sorgfältige Ausführung. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der Bank entstanden sind.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Entscheide zum Kauf, Halten oder Verkauf von Anlagen, welche nicht auf ihrer Anlageberatung basieren oder entgegen ihrer Empfehlungen getroffen werden.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Performance von Anlagen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance einer Anlage nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche sich aus dem Umstand ergeben, dass eine Partei die andere nicht rechtzeitig erreichen kann oder der Kunde nicht rechtzeitig auf die Empfehlung oder Mitteilung der Bank reagiert.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dadurch entstanden sind, dass der Kunde es unterlassen hat, die Bank rechtzeitig über Tatsachen zu informieren, von denen die Bank weder Kenntnis hatte, noch nach den konkreten Umständen hätte haben müssen.

Die Bank haftet bei Anlagen von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

Der Kunde ist damit einverstanden, der Bank die geforderte Unterstützung zukommen zu lassen, sollte die Bank gegen Dritte oder sollten Dritte gegen die Bank Forderungen geltend machen, die sich auf ein im Beratungsportfolio gehaltene Anlage oder auf eine in dessen Rahmen durchgeführte Transaktion beziehen.



## 10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und er endet nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung zwischen Kunde und Bank übernimmt der Kunde in diesem Fall – ohne jede Beratung durch die Bank – die alleinige Verantwortung für seine Anlageentscheide und das daraus ergehende Risiko über das Beratungsportfolio.

Ein Widerruf oder eine Kündigung hat nicht die Unterbrechung hängiger Geschäfte zur Folge. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Verantwortung für solche Geschäfte übernimmt und die entsprechenden Vereinbarungen oder andere Dokumente unterzeichnet, die zu deren Abwicklung notwendig sind.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und des übrigen Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist Bern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.

## IV. Vermögensverwaltung „Klassik“

### 1. Generelles

Der Kunde beauftragt die Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt), seine bei ihr gemäss Vertrag erwähneter Kundennummer liegenden Vermögenswerte gemäss der vereinbarten Anlagestrategie resp. dem Umfang der Vermögensverwaltung (Ziff. 2) gegen Gebühr zu verwalten und die Mittel, welche die Bank für die Rechnung des Kunden erhalten hat oder noch erhält, gemäss der gewählten Strategie anzulegen. Dies gilt auch für Anlagen, die mit späteren Einlagen des Kunden auf die im Vertrag zugeordnete Kundennummer getätigt werden.

### 2. Umfang der Vermögensverwaltung

Die Bank verwaltet nach ihrem eigenen, freien Ermessen die Vermögenswerte des Kunden im Rahmen des Vertrags (unter Einschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Generellen Bedingungen zum jeweiligen Mandatsvertrag und dem Depotreglement), der mit dem Kunden festgelegten Anlagestrategie und unter Berücksichtigung seiner allfälligen speziellen Weisungen.

Durch den Vertrag wird die Bank zur Vornahme aller Handlungen ermächtigt, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Erwerb, das Halten und/oder die Veräusserung von Anlagen, namentlich Finanzinstrumenten, durch die Bank unter Berücksichtigung des Verwaltungsportfolios, der vereinbarten Anlagestrategie sowie der Prüfung der Eignung der Anlagen, der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele des Kunden. Die Bank ist insbesondere befugt, bestehende Anlagen jederzeit und wiederholt abzuändern, über die Ausübung von Nebenrechten (Bezugs-/Wandelrechte etc.) zu entscheiden, Guthaben zu kündigen, einzuziehen und neu anzulegen, Wertpapiere und Wertrechte börslich oder ausserbörslich zu erwerben, zu veräussern, zu zeichnen oder zu liquidieren. Die Bank ist zum Selbsteintritt befugt. Ohne explizite Weisung des Kunden sind ausgeschlossen: Warentermingeschäfte, Kreditgeschäfte sowie Direktanlagen in Immobilien

Die Bank ist berechtigt, mit dem Kunden vereinbarte Kredit- und Margenlimiten zu benützen.

Die Bank bestimmt die Anlage (z.B. Anlageinstrument und Anlageklasse), den Zeitpunkt der Anlage und die Erwerbsart selbstständig. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Berücksichtigung allfälliger von ihm erteilter Instruktionen zu einer Abweichung von der Bank für die jeweilige Anlagestrategie verfolgte diversifizierte Anlagepolitik führen kann. Die Bank ist im Übrigen nicht verpflichtet, vom Kunden ausgewählte Anlagen zu überwachen.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank, wenn sie Treuhandanlagen tätigt, gegenüber dem Dritten (z.B. der ausländischen Bank) in eigenem Namen auftritt, und dass die Anlage auf Rechnung und Gefahr des Kunden erfolgt (insbesondere bezüglich Währungs-, Transfer- sowie Delkredererisiko). Über den Rahmen dieses Mandates oder die darin erwähnten Schranken hinausgehenden Transaktionen dürfen nur aufgrund eines besonderen Auftrages ausgeführt werden.



### 3. Anlageprofil und Anlagestrategie (Bandbreiten)

Zur sorgfältigen und getreuen Vermögensverwaltung holt die Bank Informationen über den Kunden ein, welche es der Bank erlauben, ein Anlageprofil zu erstellen. Gestützt auf die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden empfiehlt und vereinbart sie mit dem Kunden eine Anlagestrategie, welche im Vertrag wie auch im Anlageprofil festgehalten wird.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten wahrheitsgetreu Informationen, insbesondere über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und seine Risikotoleranz, zu erteilen und die Bank über allfällige zukünftige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Die Bank darf sich darauf verlassen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Informationen des Kunden unverändert, vollständig und korrekt sind.

### 4. Umsetzung Anlagestrategie und Eignungsprüfung

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist auf leicht handelbare Anlagen beschränkt. Dabei trifft die Bank Anlageentscheide ausschliesslich aus dem von ihr definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum.

Die Bank wählt die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen mit gehöriger Sorgfalt aus und gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Der Bank obliegt keine Pflicht für eine Eignungsprüfung, Beratung oder Verwaltung, Aufklärung oder Warnung betreffend Anlagen, welche nicht in ihre Verwaltungstätigkeit gemäss Vertrag fallen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es nach Erteilung der Vermögensverwaltung einer gewissen Zeit bedarf, bis die verwalteten Vermögenswerte investiert sind. Ferner ist dem Kunden bewusst, dass eine branchenübliche Liquiditätsquote auf dem Verwaltungsportfolio verbleibt und die verwalteten Vermögenswerte nicht jederzeit vollständig investiert sein werden. Im Weiteren kann es aufgrund von Marktentwicklungen zu Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie kommen, welche die Bank innert angemessener Frist korrigiert.

### 5. Rechenschaft

Die Bank legt dem Kunden regelmässig (mindestens jährlich) einen Bericht über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung, die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios des Kunden sowie die mit der Vermögensverwaltung anfallenden Kosten vor.

### 6. Ausübung der Rechte aus Anlagen

Die sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafter, Miteigentümer usw. übt die Bank nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

### 7. Keine Beratung in Rechts- und Steuersachen

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag keine Steuer- und Rechtsberatung. Die Bank kann insbesondere nicht gewährleisten, dass ihre Anlagenentscheide den individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Kunden angemessen Rechnung tragen.

### 8. Haftung

Die Bank verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Vermögensverwaltung. Bei der Ausübung der Vermögensverwaltung haftet die Bank nur für den grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Schaden. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der Bank entstanden sind. Die Bank haftet nicht, wenn sie die übliche Sorgfalt walten liess; die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sorgfältig ausgewählte Anlagen in der Folge an Wert verlieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance einer Anlage nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann. Die Bank haftet bei Anlagen von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.



## 9. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und er endet nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen oder gekündigt werden, wobei der Widerruf oder die Kündigung keine Unterbrechung der laufenden Transaktionen zur Folge hat. Nach Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags stellt die Bank die Verwaltung ein und die entsprechende Verantwortung geht auf den Kunden über.

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und des übrigen Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist Bern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Erfüllungsort, Betreuungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.

## V. Vermögensverwaltung „Start“

### 1. Generelles

Der Kunde beauftragt die Privatbank Von Graffenried AG (nachstehend Bank genannt), seine bei ihr gemäss Vertrag erwähneter Kundennummer liegenden Vermögenswerte gemäss der vereinbarten Anlagestrategie resp. dem Umfang der Vermögensverwaltung (Ziff. 2) gegen Gebühr zu verwalten und die Mittel, welche die Bank für die Rechnung des Kunden erhalten hat oder noch erhält, gemäss der gewählten Strategie anzulegen. Dies gilt auch für Anlagen, die mit späteren Einlagen des Kunden auf die im Vertrag zugeordnete Kundennummer getätigt werden.

### 2. Umfang der Vermögensverwaltung

Die Bank verwaltet nach ihrem eigenen, freien Ermessen die Vermögenswerte des Kunden im Rahmen des Vertrags (unter Einschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Generellen Bedingungen zum jeweiligen Mandatsvertrag und dem Depotreglement) und der mit dem Kunden festgelegten Anlagestrategie, wobei der Kunde dazu und zu Anlageinstrumenten keine Weisungen erlassen kann.

Durch den Vertrag wird die Bank zur Vornahme aller Handlungen ermächtigt, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Erwerb, das Halten und/oder die Veräusserung von Anlagen, namentlich Finanzinstrumenten, durch die Bank unter Berücksichtigung des Verwaltungsportfolios, der vereinbarten Anlagestrategie sowie der Prüfung der Eignung der Anlagen, der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele des Kunden. Die Bank ist insbesondere befugt, bestehende Anlagen jederzeit und wiederholt abzuändern, über die Ausübung von Nebenrechten (Bezugs-/Wandelrechte etc.) zu entscheiden, Guthaben zu kündigen, einzuziehen und neu anzulegen, Wertpapiere und Wertrechte börslich oder ausserbörslich zu erwerben, zu veräussern, zu zeichnen oder zu liquidieren. Die Bank ist zum Selbsteintritt befugt. Ohne explizite Weisung des Kunden sind ausgeschlossen: Warentermingeschäfte, Kreditgeschäfte sowie Direktanlagen in Immobilien

Die Bank ist berechtigt, mit dem Kunden vereinbarte Kredit- und Margenlimiten zu benützen.

Die Bank bestimmt die Anlage (z.B. Anlageinstrument und Anlageklasse), den Zeitpunkt der Anlage und die Erwerbsart selbstständig.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank, wenn sie Treuhandanlagen tätigt, gegenüber dem Dritten (z.B. der ausländischen Bank) in eigenem Namen auftritt, und dass die Anlage auf Rechnung und Gefahr des Kunden erfolgt (insbesondere bezüglich Währungs-, Transfer- sowie Delkredererisiko). Über den Rahmen dieses Mandates oder die darin erwähnten Schranken hinausgehenden Transaktionen dürfen nur aufgrund eines besonderen Auftrages ausgeführt werden.

### 3. Anlageprofil und Anlagestrategie (Bandbreiten)

Zur sorgfältigen und getreuen Vermögensverwaltung holt die Bank Informationen über den Kunden ein, welche es der Bank erlauben, ein Anlageprofil zu erstellen. Gestützt auf die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden empfiehlt und vereinbart sie mit dem Kunden eine Anlagestrategie, welche im Vertrag wie auch im Anlageprofil festgehalten wird.





Der Kunde verpflichtet sich, der Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten wahrheitsgetreu Informationen, insbesondere über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und seine Risikotoleranz, zu erteilen und die Bank über allfällige zukünftige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Die Bank darf sich darauf verlassen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Informationen des Kunden unverändert, vollständig und korrekt sind.

#### **4. Umsetzung Anlagestrategie und Eignungsprüfung**

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist auf leicht handelbare Anlagen beschränkt. Dabei trifft die Bank Anlageentscheide ausschliesslich aus dem von ihr definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum.

Die Bank wählt die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen mit gehöriger Sorgfalt aus und gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Der Bank obliegt keine Pflicht für eine Eignungsprüfung, Beratung oder Verwaltung, Aufklärung oder Warnung betreffend Anlagen, welche nicht in ihre Verwaltungstätigkeit gemäss Vertrag fallen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es nach Erteilung der Vermögensverwaltung einer gewissen Zeit bedarf, bis die verwalteten Vermögenswerte investiert sind. Ferner ist dem Kunden bewusst, dass eine branchenübliche Liquiditätsquote auf dem Verwaltungsportfolio verbleibt und die verwalteten Vermögenswerte nicht jederzeit vollständig investiert sein werden. Im Weiteren kann es aufgrund von Marktentwicklungen zu Abweichungen von der festgelegten Anlagestrategie kommen, welche die Bank innert angemessener Frist korrigiert.

#### **5. Anlageuniversum**

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt primär mit einigen wenigen, von der Bank ausgewählten kollektiven Kapitalanlagen, primär Anlagefonds.

#### **6. Ausschluss von Kassentransaktionen/Beschränkung von Bezügen**

Beim Anlagevermögen, das Gegenstand des Vertrags ist, sind Kassentransaktionen, namentlich Bargeldbezüge, nur in Ausnahmefällen gestattet. Bezüge sind jeweils nur per Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 1 Monat möglich.

#### **7. Regelmässigkeit der Prüfungen und Adjustierungen (Rebalancing)/Beschränkung der Vermögensgrösse**

Jeweils per Ende eines Kalenderquartals prüft die Bank das Anlagevermögen in Bezug auf die Anlagestrategie und nimmt sodann die entsprechenden Adjustierungen (Rebalancing) vor. Im Rahmen des quartalsweisen Rebalancing erfolgt die Anlage von zwischenzeitlich durch den Kunden getätigten Einzahlungen.

Der Vertrag ist auf eine Vermögensgrösse von maximal **CHF 150'000** beschränkt. Sobald dieser Wert absehbar auf Dauer überschritten wird, ist der Vertrag durch ein klassisches Vermögensverwaltungsmandat abzulösen.

#### **8. Rechenschaft**

Die Bank legt dem Kunden regelmässig (mindestens jährlich) einen Bericht über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung, die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios des Kunden sowie die mit der Vermögensverwaltung anfallenden Kosten vor.

#### **9. Ausübung der Rechte aus Anlagen**

Die sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafter, Miteigentümer usw. übt die Bank nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen

#### **10. Keine Beratung in Rechts- und Steuersachen**

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag keine Steuer- und Rechtsberatung. Die Bank kann insbesondere nicht gewährleisten, dass ihre Anlagenentscheide den individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Kunden angemessen Rechnung tragen.



## 11. Haftung

Die Bank verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Vermögensverwaltung. Bei der Ausübung der Vermögensverwaltung haftet die Bank nur für den grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Schaden. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der Bank entstanden sind. Die Bank haftet nicht, wenn sie die übliche Sorgfalt walten liess; die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sorgfältig ausgewählte Anlagen in der Folge an Wert verlieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance einer Anlage nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann. Die Bank haftet bei Anlagen von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

## 12. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und er endet nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen oder gekündigt werden, wobei der Widerruf oder die Kündigung keine Unterbrechung der laufenden Transaktionen zur Folge hat. Nach Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags stellt die Bank die Verwaltung ein und die entsprechende Verantwortung geht auf den Kunden über.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und des übrigen Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist Bern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Erfüllungsort, Betreuungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.



## F. Treuhandvertrag (für mehrere Anlagen)

1. Der Kunde beauftragt hiermit die Bank, in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden treuhänderische Anlagen, namentlich in Form von Festgeldern, bei in- und ausländischen Banken bzw. Finanzinstituten (nachfolgend „Finanzintermediär“) zu tätigen.
2. Die Bank kann den Finanzintermediär, den Betrag, die Währung, die Laufzeit und die übrigen Bedingungen der Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Der Kunde ist berechtigt, der Bank Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem eine Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Die Bank hat die Einzelaufträge betreffend der Wiederanlage von Anlagen, die zur Rückzahlung fällig werden, nur zu beachten, wenn sie mindestens 1 Woche vor Verfall der Anlagen bei der Bank eintreffen.
3. Die Bank führt eine Liste mit aktuell ausgewählten Finanzintermediären guter Bonität, bei denen sie Treuhandanlagen tätigt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Finanzintermediäre sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung zu verlangen.
4. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Vermögenswerte des Kunden. Dabei gilt als vereinbart, dass die Bank bei Anlagen, die sie nach freiem Ermessen tätigt, keine dem Kunden gewährte Kredite verwenden darf.
5. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem Domizil gutgeschrieben worden sind.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko).
7. Erfüllt ein Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften in dessen Domizilland oder im Land der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank eine im Voraus zahlbare Auftragskommission zu vergüten.
9. Diese Treuhandvereinbarung kann jederzeit von der Bank oder dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen. Weder der Tod noch der Eintritt der Handlungsunfähigkeit noch der Konkurs des Kunden bewirken den Widerruf der Treuhandvereinbarung.
10. Zusätzlich werden die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement sowie durch die Kontoeröffnungsformulare und anderen Bankdokumente, die der Kunde unterzeichnet hat, geregelt.



## G. Informationen zu US-Steuerstatus (FATCA) und Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über den Quellensteuereinbehalt sowie dem Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, ist die Privatbank Von Graffenried AG (im Folgenden als «Bank» bezeichnet) verpflichtet festzustellen, ob die zu der oben genannten Bankbeziehung gehörenden Konten US-Konten oder keine US-Konten unter US-Steueraspekten sind. Des Weiteren verpflichtet schweizerisches Recht die Bank zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandard (GMS) der OECD, insbesondere das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) sowie die AIA-Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten die Bank dazu, Informationen betreffend die steuerliche Ansässigkeit einzuholen.

Schlüsselbegriffe werden im Glossar unter Ziff. III. erklärt. Weder dieses Dokument noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung dar. Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Behörden zu wenden.

### I. US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

#### 1. Um was geht es beim FATCA?

Nach FATCA müssen die Kontoinhaber sowie die in diesem Zusammenhang beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts, vom kontoführenden Finanzinstitut daraufhin überprüft werden, ob Anhaltspunkte für eine US-Steuerpflicht bestehen (Ermittlung des sog. FATCA-Status). Die Ermittlung des FATCA-Status eines jeden Kontoinhabers und der beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts ist eine dem kontoführenden Finanzinstitut obliegende, gesetzliche Pflicht. Finanzinstitute sind überdies gesetzlich dazu angehalten, den ermittelten FATCA-Status zu dokumentieren. Zu diesem Zweck muss ein Formular eingeholt werden, aus dem sich der FATCA-Status entnehmen lässt. Zusätzlich bzw. alternativ sind abhängig vom FATCA-Status auch US-spezifische Formulare (z.B. W-8BEN-E, W-8IMY) zu unterzeichnen. Das Formular muss auch dann eingeholt werden, wenn der Kontoinhaber keinen US-Bezug hat.

Besteht bei einem Konto kein US-Bezug, werden keine Daten vom Kontoinhaber an die US-Steuerbehörden gemeldet. Ist ein Konto einer US-Person zuzurechnen, so muss das kontoführende Finanzinstitut vom Kontoinhaber bzw. den beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts zusätzlich das IRS Formular W-9 und eine Zustimmung zur Meldung spezifischer Kontodaten an die US-Steuerbehörden einholen.

#### 2. Welche Informationen werden ausgetauscht?

Erteilt der Kontoinhaber die Zustimmung zur Meldung der Kontodaten, so meldet das kontoführende Finanzinstitut die gesetzlich festgelegten Daten periodisch an die US-Steuerbehörden. Erteilt der Kontoinhaber die Zustimmung nicht, so übermittelt das kontoführende Finanzinstitut keine spezifischen Kontodaten. Stattdessen ist das Finanzinstitut verpflichtet, die Anzahl und den Gesamtbetrag sämtlicher bei ihm geführten Konten mit US-Bezug, für die keine Zustimmung vorliegt, in aggregierter Form an die US-Steuerbehörden zu melden. Auf der Basis der aggregierten Meldung kann die US-Steuerbehörde schliesslich mittels eines Amtshilfesuchs die Übermittlung von spezifischen Kontodaten verlangen.

Spezifische Kontodaten erhalten die USA im Zuge von FATCA demnach nur bei Konten mit US-Bezug, sofern der Kontoinhaber explizit seine Zustimmung zur Datenmeldung erteilt oder im Rahmen von behördlichen Ermittlungen zu spezifischen Steuerfällen. Letzteres setzt aber stets ein Amts- oder Rechtshilfeverfahren voraus.

Die neuen Regelungen unter FATCA gelten nicht nur für Schweizer Finanzinstitute. Sie müssen weltweit auf allen relevanten Finanzplätzen umgesetzt und eingehalten werden.

### II. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

#### 1. Um was geht es beim AIA?

Die Privatbank Von Graffenried AG ist ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG). Das AIAG bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz.

Der AIA verpflichtet meldende schweizerische Finanzinstitute, meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Die meldepflichtigen Konten umfassen dabei sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern. Wird ein Konto von einer natürlichen Person oder von einem Rechtsträger,



welcher kein Finanzinstitut ist, treuhänderisch zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt diese Drittperson bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des AIA. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschende(n) Person(en). Bezüglich der detaillierteren Informationen zum Begriff des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person konsultieren Sie den gemeinsamen Meldestandard der OECD und die ausführenden rechtlichen Bestimmungen.

Als meldepflichtiges Konto gilt nur ein Konto, dessen Inhaber oder beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind. Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen oder Rechtsträger, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat (Partnerstaat(en)).

Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer Person hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen Staates ab. Eine Übersicht dieser Bestimmungen wird auf dem AIA-Portal der OECD zur Verfügung gestellt:

<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>

Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen jährlich an die ESTV zu übermitteln. Nach Erhalt tauscht die ESTV diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten. Die aktuelle Liste dieser Partnerstaaten kann jederzeit über <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html> abgerufen werden.

## 2. Welche Informationen werden ausgetauscht?

Die meldepflichtigen Informationen beinhalten personenbezogene Daten sowie Informationen zum meldepflichtigen Konto. Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person. Ferner werden die Kontonummer, der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet. Zudem wird der Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer der Privatbank Von Graffenried AG gemeldet.

## 3. Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten; zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der erhaltende Staat darf die übermittelten Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

## 4. Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Nach dem AIAG sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

### 1. Gegenüber der Privatbank Von Graffenried AG

Gegenüber der Privatbank Von Graffenried AG können Sie vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Privatbank Von Graffenried AG muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Privatbank Von Graffenried AG berichtigt werden.

### 2. Gegenüber der ESTV

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.



Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

### III. Glossar

#### 1. Begriffserklärungen geltend sowohl für FATCA als auch für AIA

##### Kontoinhaber

Der Begriff Kontoinhaber bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne von FATCA und AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

##### TIN / SIN

Der Begriff TIN («Taxpayer Identification Number») oder SIN/TIN bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer («Taxpayer Identification Number») oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN / SIN vorhanden ist. Eine TIN / SIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TIN / SINS finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

##### Beherrschende Person

Der Begriff beherrschende Personen bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protektor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörenden natürlichen Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Personen ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche («Financial Action Task Force», «FATF») vereinbar ist bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

##### Aktiver NFFE/NFE

Ein NFFE (Non-Financial Foreign Entity / Ausländisches Nicht-Finanzinstitut) unter FATCA sowie ein NFE (Non-Financial Entity / Nicht-Finanzgesellschaft) unter AIA sind ein Aktiver NFE im Sinne von FATCA und des AIA, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind:

- Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte: Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenzinnahmen, Renten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Börsennotierter NFE: Die Anteile des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- Verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers: Der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank: Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentral-bank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist: Die Geschäftstätigkeit des NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als solche NFE gelten Unternehmen, die als Anlage-



fonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.

- Start-up NFE: Der NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt der NFE diese Ausnahmebestimmung indessen nicht mehr.
- NFE in Liquidation oder Umstrukturierung: Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.
- Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist: Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.
- Non-Profit NFE: Der NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:
  - o Er wurde in seinem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in seinem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
  - o Er ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
  - o Er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
  - o Die geltenden Gesetze im Sitzland des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen des NFE ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohlthätigen Aktivitäten des NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die der NFE erworben hat, erfolgt; und
  - o Die geltenden Gesetze des Sitzlandes des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung des NFE dessen gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes des NFE oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.

### **Passiver NFFE/NFE**

Der Begriff Passiver NFFE/NFE bezeichnet einen NFFE/NFE, der kein Aktiver NFFE/NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der aus der Sicht der Schweiz in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für AIA-Zwecke als Passiver NFFE/NFE behandelt.

## **2. Begriffserklärungen geltend ausschliesslich für AIA**

### **Meldepflichtiges Konto**

Der Begriff meldepflichtiges Konto bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

### **Meldepflichtige Person**

Der Begriff meldepflichtige Person bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine Internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.



### **Meldepflichtiger Staat**

Der Begriff meldepflichtiger Staat bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste des Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) des aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

### **Staat der steuerlichen Ansässigkeit**

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Personen, die in mehreren Staaten ansässig sind, können - sofern anwendbar - anhand der Zuweisungskriterien («tie-breaker-rules») des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

### **Teilnehmender Staat**

Der Begriff teilnehmender Staat bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat und (ii) der auf der folgenden Liste des Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) Liste aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

### **Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU)**

Der Begriff PVIU bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein verwaltetes Investmentunternehmen handelt.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertrag-baren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

## **3. Begriffserklärungen geltend ausschliesslich für FATCA**

### **Ein beliebiger anderer Grund für eine Ansässigkeit in den USA unter US-Steueraspekten**

Andere Gründe der Behandlung als US-Ansässiger unter US-Steueraspekten sind beispielsweise eine doppelte Ansässigkeit, ein nicht in der USA ansässiger Ehepartner, der eine gemeinsame US-Steuererklärung mit einem US-Ehepartner abgibt, oder eine Aufgabe der US-Staatsangehörigkeit oder eines langfristigen Daueraufenthaltes in den USA. Bitte beachten Sie, dass das Eigentum an US-Immobilien oder Beteiligungen an bzw. Forderungen gegenüber US-Unternehmen (zum Beispiel einer US-Personengesellschaft) für sich genommen keine US-Ansässigkeit begründen.





### Test der erheblichen Anwesenheit («Substantial Presence Test»)

Um den Test der erheblichen Anwesenheit zu erfüllen, muss eine natürliche Person in den USA mindestens während der folgenden Zeiträume physisch anwesend gewesen sein:

- 31 Tage während des laufenden Jahres und
- 183 Tage während des dreijährigen Zeitraums, der das laufende Jahr und die zwei Jahre unmittelbar davor beinhaltet. Um die Bedingung der 183 Tage zu erfüllen, müssen:
  - o alle Tage Ihres Aufenthalts im laufenden Jahr; und
  - o ein Drittel der Tage Ihres Aufenthalts im ersten Jahr vor dem laufenden Jahr; und
  - o ein Sechstel der Tage Ihres Aufenthalts im zweiten Jahr vor dem laufenden Jahr zusammengezählt werden.

### US Green Card

Eine US Green Card ist die Karte zur Registrierung von US-Ausländern als rechtmässige Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis, die durch den US Citizenship and Immigration Service (USCIS) ausgestellt wird. Eine natürliche Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahrs in den USA als rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis zugelassen wurde, ist für dieses Jahr ein in den USA ansässiger Ausländer. Eine natürliche Person ist kein rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis mehr, falls der Status aberkannt wurde oder als aufgegeben festgestellt wurde.

### US-Territorium

Der Begriff US-Territorium schliesst unter anderem das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, das Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln ein.